STADT TUTTLINGEN

Amtliche Bekanntmachung

S A T Z U N G
über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“ in Tuttlingen

Gemäß § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 21.10.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Tuttlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 18.10.2004 und öffentlich bekannt gemacht am 30.10.2004, geändert durch die Satzung über die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Westliche Innenstadt“ in Tuttlingen, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 26.04.2010 und öffentlich bekannt gemacht am 08.05.2010, wird aufgehoben. Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan durch eine schwarze Markierung abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

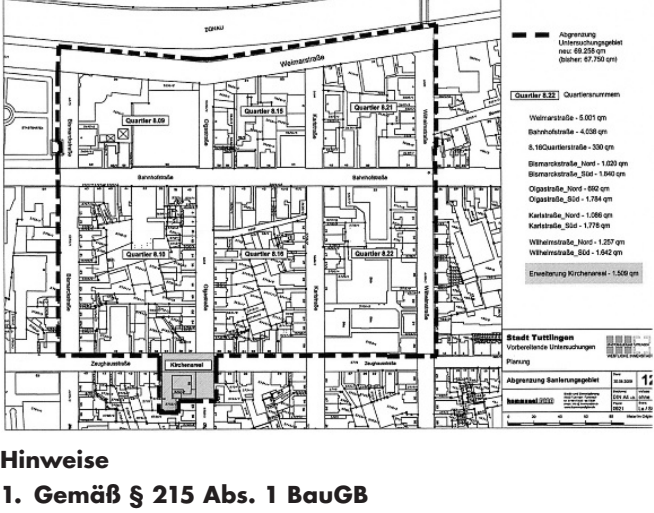

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tuttlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, den 24.10.2019

Michael Beck
Oberbürgermeister